

# **Plakatierungsverordnung**

Die Gemeinde Haselbach erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die folgende

## **Verordnung**

### **§1**

#### **Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, dem Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Vermeidung von Umweltbelastungen. Sie regelt das Anbringen von Plakaten und sonstigen Anschlägen im öffentlichen Raum der Gemeinde Haselbach.

### **§2**

#### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstigen öffentlichen Flächen und Gebäude im gesamten Gebiet der Gemeinde Haselbach.

### **§3**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) Das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Raum bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Haselbach.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Plakate bis zum Format A2, die an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde in der Straubinger Straße und an der Einmündung Schulstraße angebracht werden.
- (3) Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Anbringungstermin schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben zu Ort, Dauer, Größe, Inhalt und Anzahl der Plakate beizufügen.
- (4) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Gemeinde kann insbesondere bei einer zu erwartbaren Beeinträchtigung des Ortsbildes oder bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Genehmigung versagen.

## **§4**

### **Plakatierung zu Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen Plakate im Rahmen der gesetzlich zulässigen Fristen vor Wahlen anbringen.
- (2) Die Plakatierung ist nur in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis eine Woche nach dem Wahltag zulässig.
- (3) Auch für Wahlplakate ist eine vorherige Anzeige bei der Gemeinde erforderlich. Aus der Anzeige müssen sowohl die Zahl der Plakate als auch die Standorte (Straßenbezeichnung) hervorgehen. Die Gemeinde kann unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Standorte und Höchstzahlen je Partei festlegen.

## **§5**

### **Plakatierung für politische Veranstaltungen außerhalb von Wahlen**

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse dürfen bis zu 14 Tage vor einer politischen Veranstaltung Plakate anbringen, sofern:
  - a) eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Haselbach vorliegt,
  - b) die Plakate Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten,
  - c) die maximale Größe der Plakate DIN A1 nicht überschreitet,
  - d) die Plakate spätestens fünf Werktage nach der Veranstaltung entfernt werden.
- (2) Die Zahl der Standorte für Plakatierungen im Sinne von Absatz 1 ist je Veranstaltung auf drei pro Partei, Wählergruppe oder Aktionsbündnis beschränkt.

## **§6**

### **Einschränkungen und Verbote**

- (1) Plakate dürfen grundsätzlich nicht angebracht werden:
  - a) an Verkehrszeichen, Ampeln, Leitpfosten, Brückenbauwerken oder Bäumen,
  - b) in einer Weise, die die Sicht oder Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern gefährdet,
  - c) außerhalb der genehmigten Standorte und Zeiten.
- (2) Verunstaltete oder beschädigte Plakate sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen.

## §7

### Entfernungspflicht

- (1) Nach Ablauf der Genehmigungsdauer oder des gesetzlich zulässigen Zeitraums sind die Plakate innerhalb von fünf Werktagen vollständig und rückstandslos zu entfernen.
- (2) Kommt der Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Entfernung auf dessen Kosten veranlassen.

## §8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (2) Die Ahndung bleibt unberührt von weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüchen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

## §9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haselbach, den 21.07.2025



Dr. Simon Haas  
Erster Bürgermeister

